

---

BAG 7. SENAT / 6.12.2006 / AKTENZEICHEN: 7 ABR 62/05

## Beschlussfassung des Betriebsrats - Restmandat

### Orientierungssatz:

1. ....
2. ....
3. ....
4. Ist ein Betriebsrat außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Betriebsratswahlen gewählt worden und unterbleibt eine Neuwahl des Betriebsrats bei den nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen, besteht kein Betriebsrat mehr, zu dessen Gunsten ein Restmandat entstehen könnte.

### Tatbestand:

A. Die Beteiligten streiten über die Anfechtung des Spruchs einer Einigungsstelle, hier über die ordnungsgemäße Beauftragung des Verfahrensbevollmächtigten des Betriebsrats und über die ordnungsgemäße Einleitung des vorliegenden Beschlussverfahrens.

Die ..... beteiligte Arbeitgeberin ist ein in H ansässiges Unternehmen ..... mit insgesamt 700 bis 800 Mitarbeitern an verschiedenen Standorten. In der von H etwa 70 km entfernten Betriebsstätte B wurde am 6. Juni 2000 der antragstellende, aus fünf Mitgliedern bestehende Betriebsrat gewählt.

Die Arbeitgeberin beschloss im Jahr 2003 die Verlegung der Betriebsstätte B in den in der Nähe von H gelegenen Ort E. ....

.....

Aus Anlass der geplanten Verlegung der Betriebsstätte von B nach E stritten die Beteiligten ua. um die Aufstellung eines Sozialplans. Hierzu wurde eine Einigungsstelle gebildet, .....

Mit dem am 15. September 2004 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag hat der Betriebsrat den Spruch der Einigungsstelle angefochten. ....

### Entscheidungsgründe:

B. ....

I.....

II.....

1. ....

2. Der Antrag ist allerdings unzulässig, wenn der antragstellende Betriebsrat seit 1. Juni 2002 nicht mehr existiert.

a) Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BetrVG in der seit dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung finden seit 1990 die regelmäßigen Betriebsratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt. Hat außerhalb des für die regelmäßigen Betriebsratswahlen festgelegten Zeitraums eine Betriebsratswahl stattgefunden, ist der Betriebsrat nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BetrVG in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Betriebsratswahlen neu zu wählen, es sei denn, dass die Amtszeit des Betriebsrats zu Beginn des für die regelmäßigen Betriebsratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen hat; in diesem Fall ist der Betriebsrat nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BetrVG im übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Betriebsratswahlen neu zu wählen. Die regelmäßige Amtszeit des Betriebsrats beträgt nach § 21 Satz 1 BetrVG vier Jahre. Die Amtszeit des Betriebsrats endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 13 Abs. 1 BetrVG die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden (§ 21 Satz 3 BetrVG). In dem Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 BetrVG endet die Amtszeit des Betriebsrats spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem der Betriebsrat neu zu wählen ist (§ 21 Satz 4 BetrVG).

b) Danach dürfte die Amtszeit des antragstellenden Betriebsrats am 31. Mai 2002 geendet haben. Er wurde nach dem unbestrittenen Vorbringen der Arbeitgeberin am 6. Juni 2000, somit außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Betriebsratswahlen gewählt. Im Jahr 2000 fanden keine regelmäßigen Betriebsratswahlen statt. Die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen fanden in der Zeit vom 1. März 2002 bis zum 31. Mai 2002 statt. Da der antragstellende Betriebsrat am 6. Juni 2000 gewählt wurde, war er zu Beginn des Zeitraums für die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen am 1. März 2002 länger als ein Jahr im Amt. Die Amtszeit des antragstellenden Betriebsrats endete daher nach § 21 Satz 3 BetrVG am 31. Mai 2002. **Da eine Neuwahl des Betriebsrats offensichtlich unterblieben ist, bestand in dem Betrieb in B seit 1. Juni 2002 kein Betriebsrat mehr, zu dessen Gunsten später ein Restmandat hätte entstehen können und der im Jahr 2004 ein arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren hätte einleiten können. ....**

3. ....

a) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass zur Einleitung eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens und zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ein

ordnungsgemäßer Beschluss des Betriebsrats erforderlich ist. **Ist die Beschlussfassung unterblieben oder fehlerhaft erfolgt, ist der Betriebsrat in dem Beschlussverfahren nicht wirksam vertreten und ein Prozessrechtsverhältnis kommt nicht zustande. Der für den Betriebsrat gestellte Antrag ist als unzulässig abzuweisen (.....).** Wirkt an der Beschlussfassung des Betriebsrats eine hierzu nicht berechtigte Person mit, führt dies in der Regel zur Nichtigkeit des Beschlusses (.....), es sei denn, der Fehler hatte offensichtlich keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis (.....).

Die Unwirksamkeit eines Betriebsratsbeschlusses über die Einleitung eines Beschlussverfahrens und die Beauftragung eines Rechtsanwalts kann durch einen ordnungsgemäßen späteren Beschluss geheilt werden, wenn dieser noch vor Erlass einer den Antrag als unzulässig zurückweisenden Prozessentscheidung gefasst wird (.....). Zu einem späteren Zeitpunkt kann eine rückwirkende Heilung des Mangels nicht mehr erfolgen (.....). Lediglich der Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Prozessentscheidung erfolgte Beschlussfassung kann noch im Rechtsmittelverfahren geführt werden (.....).

Bestreitet der Arbeitgeber eine ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats, hat der Betriebsrat die Tatsachen vorzutragen, aus denen das Zustandekommen des Beschlusses folgt. Das Gericht muss den Betriebsrat auf Grund des im Beschlussverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes zur Darlegung der Beschlussfassung und zur Überlassung etwaiger schriftlicher Unterlagen wie zB der Ladung und der Sitzungsniederschrift auffordern. Stellt sich heraus, dass die Verfahrenseinleitung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, hat das Gericht den Betriebsrat im Regelfall auf die Möglichkeit einer Heilung des Verfahrensmangels hinzuweisen und ihm gleichzeitig Gelegenheit zu geben, die fehlende Beschlussfassung nachzuholen oder die fehlerhafte Beschlussfassung zu korrigieren .....

b) .....

aa) Nach § 21b BetrVG bleibt der Betriebsrat, dessen Betrieb durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung untergeht, so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass das Amt des Betriebsrats endet, wenn die betriebliche Organisation, für die der Betriebsrat gebildet ist, wegfällt (.....). § 21b BetrVG stellt sicher, dass die noch bestehenden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, die sich daraus ergeben, dass trotz des Wegfalls der betrieblichen Organisation noch nicht alle Arbeitsverhältnisse beendet sind oder einzelne Arbeitnehmer noch mit Abwicklungsaufgaben beschäftigt sind, wahrgenommen werden können (.....).

Das Restmandat erstreckt sich auf alle im Zusammenhang mit der Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung stehenden betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (.....). Dazu gehört auch der Abschluss eines Sozialplans gemäß § 112 BetrVG (.....).

Das Restmandat entsteht mit dem Wegfall der betrieblichen Organisation, dh. mit der endgültigen Stilllegung des Betriebs oder mit der endgültigen Zusammenlegung des Betriebs mit einem anderen Betrieb. Zu diesem Zeitpunkt wandelt sich das originäre Vollmandat des Betriebsrats in ein Restmandat nach § 21b BetrVG um (.....).

Das Restmandat ist von dem Betriebsrat auszuüben, der im Zeitpunkt des Wegfalls der betrieblichen Organisation und der damit verbundenen Beendigung des Vollmandats im Amt war. Ist zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Betriebsratsmitglieder auf Grund des früheren Ausscheidens von Betriebsratsmitgliedern sowie des Fehlens von Ersatzmitgliedern, die noch hätten nachrücken können, bereits unter die in § 9 BetrVG vorgeschriebene Mitgliederzahl gesunken, führen die verbliebenen Betriebsratsmitglieder die Geschäfte gemäß § 22, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG weiter. Von diesen ist das Restmandat wahrzunehmen. Das Restmandat ist eine Fortsetzung des originären Mandats. Ein bereits erloschenes Mandat kann nicht als Restmandat wieder aufleben (.....).

bb) .....

**(Bearbeitung:** Heinrich Ortmann, IG BCE)



---

© IG BCE 2009, Texte, Bilder und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.  
Vervielfältigung nur mit Genehmigung der IG BCE Abteilung Kommunikation.